



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 31. August 2021 sa
Versandt am **- 8. SEP. 2021**

Natur- und Umweltschutz

Erlass der revidierten und der neuen Schutzpläne gemäss dem Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 3 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL, BGS 432.1),

beschliesst:

1. Folgende von der Baudirektion ausgearbeiteten revidierten und neuen Schutzpläne gemäss Beilagen werden erlassen:
 1. Schutzplananpassung Ägerried, Gde. Oberägeri
 2. Schutzplananpassung Breitried, Gde. Oberägeri
 3. Schutzplananpassung Chlausenchappeli, Gden. Oberägeri und Menzingen
 4. Schutzplananpassung Brämenegg, Gde. Oberägeri
 5. Schutzplananpassung Schneitwald, Gden. Oberägeri und Menzingen
 6. Schutzplananpassung Euzen, Gde. Oberägeri
 7. Schutzplananpassung Biber, Gemeinde Oberägeri
 8. Schutzplananpassung St. Jost, Gde. Oberägeri
 9. Schutzplananpassung Giregg, Gde. Oberägeri
 10. Schutzplananpassung Zigerhüttli I, Gde. Oberägeri
 11. Schutzplananpassung Böschi, Gde. Oberägeri
 12. Schutzplananpassung Obermattli, Gde. Oberägeri
 13. Schutzplananpassung Chrottenboden, Gde. Oberägeri
 14. Schutzplananpassung Wissenbach, Gde. Oberägeri
 15. Schutzplananpassung Hunntal, Gde. Oberägeri
 16. Schutzplananpassung Zigerhüttli II, Gde. Oberägeri
 17. Schutzplananpassung Ijenriedli, Gde. Oberägeri
 18. Schutzplananpassung Zigermoos, Gden. Unterägeri und Zug
 19. Schutzplananpassung Im Fang, Gde. Unterägeri
 20. Schutzplananpassung Glettiried, Gde. Unterägeri
 21. Schutzplananpassung Sod, Gden. Unterägeri und Oberägeri
 22. Schutzplananpassung Tubenloch, Gde. Unterägeri
 23. Schutzplananpassung Rossallmig, Gde. Unterägeri
 24. Schutzplananpassung Hürital, Gde. Unterägeri
 25. Schutzplananpassung Hafenbach-Elsisried, Gden. Unterägeri, Zug und Walchwil
 26. Schutzplananpassung Vorderes Hürital, Gde. Unterägeri
 27. Schutzplananpassung Rainli, Gde. Unterägeri
 28. Schutzplananpassung Hüttenried, Gde. Unterägeri
 29. Schutzplananpassung Chnodenried, Gde. Unterägeri
 30. Schutzplananpassung Geissmatt, Gde. Unterägeri
 31. Schutzplananpassung Rämselfach, Gde. Unterägeri

32. Schutzplananpassung Chaibetschachen, Gde. Unterägeri
 33. Schutzplananpassung Höli, Gde. Unterägeri
 34. Schutzplananpassung Bruedermettli, Gde. Unterägeri
 35. Schutzplananpassung Wisstanneggen, Gde. Unterägeri
 36. Neuer Schutzplan Schluenried, Gde. Unterägeri
 37. Neuer Schutzplan Hinterwald, Gde. Unterägeri
2. Die Baudirektion und die Direktion des Innern werden beauftragt, die Schutzpläne umzusetzen.
3. Mitteilung per E-Mail je mit Beilagen 1 (ohne Planbeilagen) und 2 an:
- Gemeinde Oberägeri, einwohnergemeinde@oberaegeri.ch
 - Gemeinde Unterägeri, info@unteraegeri.ch
 - Gemeinde Zug, info@stadtzug.ch
 - Gemeinde Walchwil, einwohnergemeinde@walchwil.ch
 - Gemeinde Menzingen, info@menzingen.ch
 - Baudirektion, info.bds@zg.ch
 - Finanzdirektion, info.fds@zg.ch
 - Amt für Raum und Verkehr, info.arv@zg.ch
 - Amt für Wald und Wild, info.afw@zg.ch
 - Landwirtschaftsamt, info.lwa@zg.ch
 - GIS-Fachstelle, info.agg@zg.ch

Regierungsrat des Kantons Zug



Martin Pfister
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

A. Die kantonalen Naturschutzgebiete sind kantonale Zonen gemäss § 9 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG, BGS 721.11). Für alle kantonalen Naturschutzgebiete liegen grundeigentümerverbindliche Schutzpläne vor, welche durch den Regierungsrat erlassen wurden: Regierungsratsbeschlüsse vom 2. November 1982, 1. September 1993, 11. November 1997, 29. September 2009 sowie 11. Dezember 2018. Neben diesen Sammelbeschlüssen wurden für wenige Gebiete einzelne Schutzpläne erlassen. Aktuell gibt es 123 Schutzpläne.

B. Das Amt für Raum und Verkehr plant eine umfassende Revision der Schutzpläne unter folgenden Gesichtspunkten:

- Die Zonenabgrenzungen werden den revidierten Bundesinventaren und den heutigen technischen Anforderungen angepasst.
- Aus heutiger Sicht unzweckmässige, unvollständige oder nicht den räumlichen Gegebenheiten entsprechende Zonen werden korrigiert bzw. ergänzt, immer unter Gewährleistung der Schutzziele.
- Die Schutzpläne werden mit Bestimmungen ergänzt, wie das für kantonale Nutzungszonen üblich ist.

C. Aufgrund der umfassenden Revision sollen bis Ende 2022 in allen wesentlichen Belangen bereinigte und aktualisierte Schutzpläne vorliegen. Damit können den Gemeinden für die Ortsplanungsrevisionen aktuelle kantonale Schutzzonen zur Verfügung gestellt werden.

D. Die Gesamtrevision erfolgt etappiert. Der vorliegende Teil 3 umfasst die Objekte in den Gemeinden Oberägeri und Unterägeri, ohne die Objekte am See, da alle Schutzgebiete an Seen als eigenes Paket revidiert werden sollen. Wo ein geringer Anteil des Schutzgebiets in einer Nachbargemeinde liegt, wird das Objekt bei der Revision unter derjenigen Gemeinde behandelt, in welcher sich der Hauptanteil seiner Fläche befindet.

- Bei 32 bestehenden kantonalen Naturschutzgebieten erfolgen Zonenanpassungen, bei 3 werden lediglich die Bestimmungen ergänzt, ohne dass die Zonen geändert werden. Die betroffenen Pächter und Bewirtschafter wurden informiert. Sie nehmen die Anpassungen zustimmend zur Kenntnis.
- Drei gemeindliche Naturschutzgebiete werden auf Antrag der Grundeigentümerschaft in kantonale Naturschutzgebiete überführt. Die betroffene Gemeinde wurde informiert und nimmt die Überführungen zustimmend zur Kenntnis.

E. Vielerorts hat der Erholungsdruck in den Naturschutzgebieten erheblich zugenommen. Neu werden daher in den Schutzplänen auch Bestimmungen zur Besucherlenkung aufgeführt. Dabei wurde ein Ansatz gewählt, welcher der Unterschiedlichkeit der Schutzgebiete betreffend Komplexität und Handlungsbedarf Rechnung trägt. Wo generelle Bestimmungen nicht über ein ganzes Gebiet erlassen werden können oder momentan kein Erholungsdruck besteht, wird im Schutzplan lediglich die Option verankert, dass weitere spezielle Schutzbestimmungen zur Lenkung der Erholungsnutzung erlassen werden können. Dies geschieht dann bei Bedarf in einem nachgeordneten Verfahren. In allen anderen Fällen sind die Bestimmungen zur Erholungslenkung in den Schutzplänen zum Beschluss enthalten.

F. In den Bestimmungen ist festgehalten, dass Berechtigte von den Schutzbestimmungen ausgenommen sind. Dazu gehören die Nutzung z. B. bestehender Liegenschaften wie Boots- oder Ferienhäuser, die Ausübung der Jagd und Fischerei im Rahmen der geltenden Gesetze oder der zeitlich beschränkte Zutritt mit Genehmigung der zuständigen Direktion, z. B. für wissenschaftliche Untersuchungen. Ebenfalls erlaubt ist die Nachsuche von verletzten Tieren auch ausserhalb der Jagdzeiten. Ein neues Hilfsmittel sind Drohnen, welche für wissenschaftliche Erhebungen, aber auch landwirtschaftliche Zwecke, v. a. für die Rehkitzrettung in Mähwiesen, eingesetzt werden können. Solche Einsätze von hohem öffentlichem Interesse sind vom Drohnenverbot ausgenommen. Der Einsatz von Drohnen in Naturschutzgebieten darf jedoch besonders im engeren Schutzbereich (Zone A) nur unter grösstmöglicher Rücksicht auf die Fauna erfolgen, die durch die Drohnen gestört werden könnte.

G. Die Entwürfe der Schutzpläne der vorliegenden dritten Etappe wurden am 25. Juni 2021 und am 2. Juli 2021 zusammen mit dem raumplanerischen Bericht vom 24. Juni 2021 im Amtsblatt publiziert und vom 25. Juni bis zum 26. Juli 2021 öffentlich aufgelegt (Auflagepläne).

H. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Hingegen beantragte die Grundeigentümerschaft des neuen Naturschutzgebiets Hinterwald (Unterägeri) im Rahmen der Auflage eine Erweiterung der Zone A im Gebiet Weidli im Norden des Naturschutzgebiets. Dem Antrag konnte stattgegeben und der Schutzplan entsprechend angepasst werden.

I. Die landwirtschaftliche Grundnutzung und Pflege in den Naturschutzgebieten wird über die landwirtschaftlichen Direktzahlungen des Bundes abgegolten. Nur darüber hinaus gehende ausserordentliche Pflegeaufwendungen und -leistungen werden durch den Kanton finanziert. Für die kantonalen Naturschutzgebiete in den Gemeinden Oberägeri und Unterägeri betragen diese rund 140 000 Franken pro Jahr. Der Bund erstattet aufgrund der Programmvereinbarung 65 % dieser Kosten zurück. Durch die vorliegenden Schutzplanrevisionen bzw. Überführungen von gemeindlichen in kantonale Schutzgebiete erwachsen dem Kanton somit nur geringfügige zusätzliche Kosten von rund 8 000 Franken. Die Rückerstattung des Bundes erhöht sich ebenfalls entsprechend.

Beilagen:

- Beilage 1: Bericht nach Art. 47 RPV vom 5. August 2021, inkl. Planbeilagen: 37 Auflagepläne
- Beilage 2: 37 Schutzpläne zum Beschluss

A	Investitionsrechnung	2021	2022	2023	2024
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	140 000	140 000	140 000	140 000
	bereits geplanter Ertrag	91 000	91 000	91 000	91 000
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	148 000	148 000	148 000	148 000
	effektiver Ertrag	96 200	96 200	96 200	96 200